



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

Anlage 3.2 zur BV/208/2020/III-61

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Projekt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Altersgerechtes Wohnen am
Schillerplatz"**

Stadt Dessau-Roßlau

23. September 2019

M. Sc. Biol. Thomas Prempfer
wiss. Mitarbeiter LPR GmbH

Auftraggeber

Saarländischer Schwesternverband
Verbandszentrale
Stiftstraße 18
06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	5
3.	Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen .	7
4.	Fazit	9
5.	Verwendete Literatur	9
6.	Fotodokumentation	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1	Luftbildaufnahme der Untersuchungsfläche in Roßlau	3
Abbildung 1.2	Lage des Standortes im Stadtgebiet Dessau-Roßlau	4
Abbildung 6.1	Ansicht des Zugangsbereiches zur Vorhabenfläche vom Schillerplatz	10
Abbildung 6.2	Der östliche Geländezugang ist mit Ligusterhecke abgesperrt.....	10
Abbildung 6.3	Die Untersuchungsfläche prägende, dichte Ruderalvegetation mit Landreitgras und Goldrute, im Hintergrund kommt Birkensukzession auf	11
Abbildung 6.4	Offene, von Beifuß dominierte Flächenanteile auf ehemals bebauten Bereichen mit Übergängen zur Gehölzsukzession und der umliegenden Ruderalflur	11
Abbildung 6.5	Einzelnes Individuum des Acker-Rittersporn.....	12
Abbildung 6.6	Dichter Bestand des Roten Hartriegels.....	12
Abbildung 6.7	Übersicht der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strukturen	13
Abbildung 6.8	Blick in Richtung der östlichen Ligusterhecke, Abschnitt ist dicht mit Brombeere und anderen Gehölzen bewachsen, mit einzelner älteren Weide	13
Abbildung 6.9	Verwilderter Feuerdorn als Kulturflüchtling	14
Abbildung 6.10	Überwiegend von Kiefern bestimmter Baumbestand entlang des südlichen Zugangs zur Fläche, im übrigen Untersuchungsgebiet sind nur vereinzelte ältere Bäume	14
Abbildung 6.11	Feuchte Senke mit Rohrkolben und weiteren Feuchtezeigern, potentielle Wasserführung im Frühjahr, zum Untersuchungszeitraum trocken.....	15
Abbildung 6.12	Den Rohrkolbenbestand umgebende Weidensukzession.	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für ein brachliegendes Gelände nördlich des Schillerplatzes in Roßlau plant die Stadt Dessau-Roßlau einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser soll im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden, um eine neue Nutzung für das Plangebiet zu erwirken.

Die vorangegangene Nutzung der Fläche erfolgte durch einen Lackierbetrieb bis in die 1990er Jahre hinein, liegt aber seit diesem Zeitpunkt brach. Der private Flächeneigentümer sieht vor, dort eine Bebauung mit einem Wohnhaus für altersgerechtes Wohnen zu errichten.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Aus diesem Anlass wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme beauftragt.



Abbildung 1.1 Luftbildaufnahme der Untersuchungsfläche in Roßlau

(Quelle: Bilder © 2019 DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Kartendaten © 2019 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google)

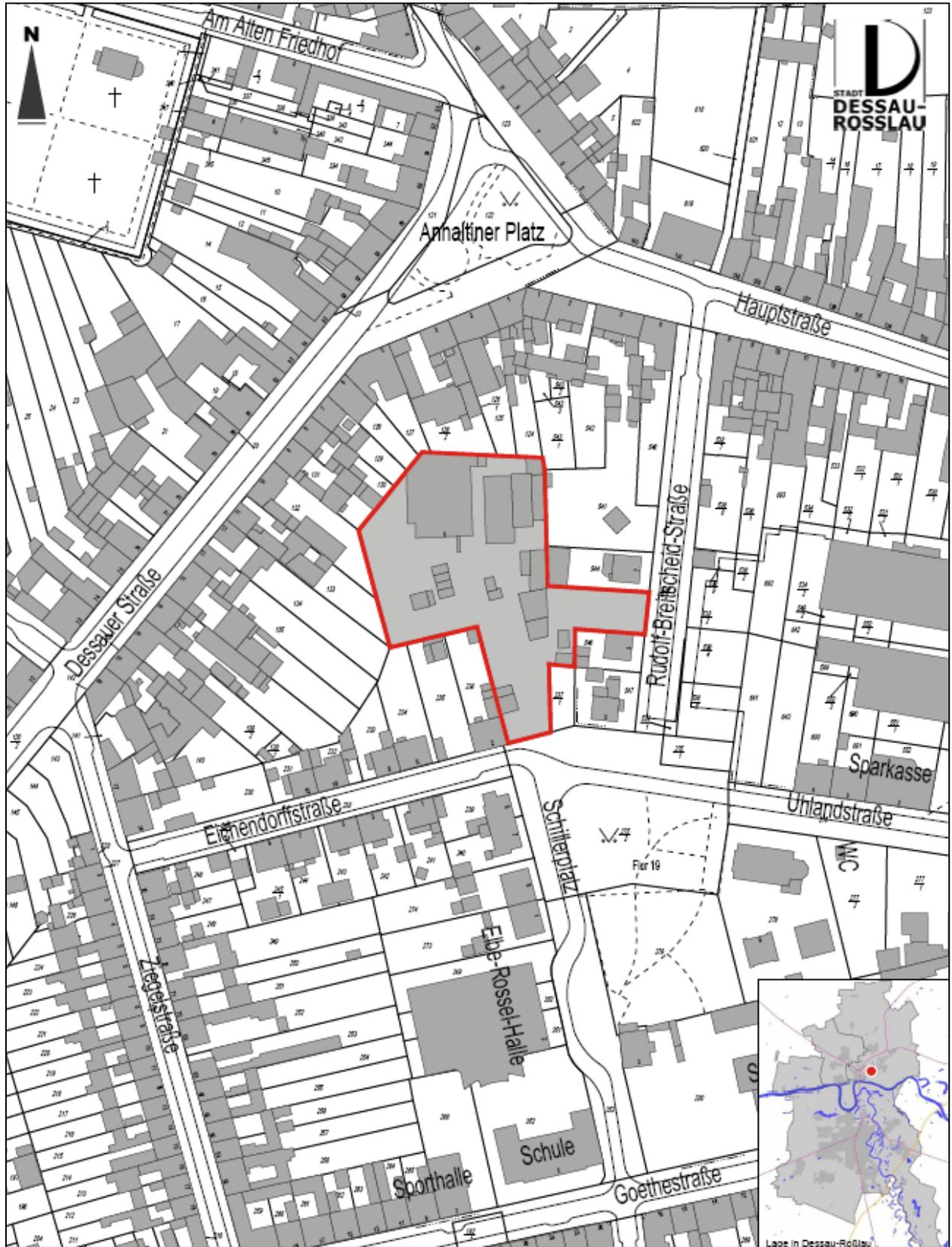


Abbildung 1.2 Lage des Standortes im Stadtgebiet Dessau-Roßlau
(Quelle: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan)

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Plangebietes erfolgte am 06.09.2019 eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Dabei wurde die Fläche auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Die Bearbeitung erfolgte in Form einer Potenzialeinschätzung. Dies umfasst, auf Basis einer Vorortbegehung, den Vorkenntnissen und der Artverbreitung im Vorhabenraum voraussichtlich zu erwartende Arten in den Betrachtungen zu berücksichtigen und bei entsprechender Eignung als potenziell vorhanden anzunehmen.

Das ca. 0,5 ha große Untersuchungsgebiet ist fast vollständig von Grundstücksgrenzen durch bestehende Bebauungen eingeschlossen, südlich befindet sich der Schillerplatz und im Osten führt ein ehemaliger Zugang zur Rudolf-Breitscheidstraße, jedoch ist dieser mit einer dichten Ligusterhecke, die über einen Holzlatenzaun gewachsen ist, nach außen hin abgetrennt.

Im Vorfeld lassen sich bereits mehrere Arten(gruppen) aufgrund der natürlichen Ausstattung des Gebietes ausschließen. Dies umfasst folgende Artengruppen:

- Säugetiere außer Fledermäuse (keine geeigneten Habitatstrukturen),
- Fische (keine Betroffenheit von geeigneten Oberflächengewässern),
- Pflanzen, Moose und Flechten (keine Vorkommen im Landschaftsraum),
- Weichtiere (keine Betroffenheit von geeignete Oberflächengewässern).

Somit bleiben insbesondere Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und terrestrische Insekten betrachtungsrelevant.

Das Gelände unterliegt schon längerer Zeit der ungestörten Sukzession, sodass sich auf dem überwiegenden Teil der Untersuchungsfläche eine Ruderalvegetation ausgeprägt hat, welche durch die mannshohe Dominanz von Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) bestimmt wird. In diesen Dominanzbeständen sind niederwüchsiger Bereiche eingebettet, welche sich an den Stellen der ehemaligen Bebauung und dem Wegenetz befinden. Diese sind durch einen steinigen oder mit Betonresten versehenen Untergrund gekennzeichnet, hier ist die bestandsprägendste Art Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*). Diesen vier, das Untersuchungsgebiet dominierenden Arten, sind weitere typische Ruderalflurarten beigelegt. So sind sie vergesellschaftet mit Himbeere (*Rubus idaeus*); Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*); Feinstrahl (*Erigeron annua*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Hundsrose (*Rosa canina*), Stachel-Segge (*Carex spicata*), Wegdistel (*Carduus acanthoides*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Schweden-Klee (*Trifolium hybridum*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sec. Ruderalia*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*),

Schmalblättriger Doppelsame (*Diplotaxis tenuifolia*) und Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*). Hervorzuheben ist ein Exemplar des Acker-Ritterspornes (*Consolida regalis*), welcher auf der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands mit 3 (gefährdet) angegeben ist.

Im südöstlichen Bereich befindet sich neben dem Weg eines kleines, von Breitblättrigen Rohrkolben (*Thypha latifolia*) gebildetes, Röhricht. Hier kommen weitere Feuchtezeiger wie Wasserpfeffer (*Persicaria hydropiper*), Flatterbinse (*Juncus effusus*); Kleiner Wegerich (*Plantago uliginosa*) und Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*) vor.

An mehreren Stellen wachsen junge Gehölze auf, am häufigsten ist dies (Sal-)Weide, aber auch Birke, Robinie und Zitterpappel. Im Jungwuchs finden sich außerdem Stieleiche und Spitzahorn. Bei den Gehölzen ist der Einfluss durch die umliegenden Gartengrundstücke deutlich ersichtlich, so wachsen im Untersuchungsgebiet auch Apfel (*Malus domestica*), Vogelkirsche (*Cerasus avium*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*), Essigbaum (*Rhus typhina*) und Forsythie (*Forsythia*).

Entlang des südlichen Zugangs zur Fläche stehen Fichten welche zum Teil stark rückgängig bzw. abgestorben sind. Hier wird die Bodenvegetation zum Zeitpunkt der Untersuchung überwiegend von Efeu bestimmt. Neben den Kiefern gibt es im Untersuchungsbereich eine größere Silberweide, Eschen und Walnüsse. Der vorhandene Baumbestand ist mit Ausnahme der Walnussbäume und der abgestorbenen Kiefern nach der Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (2010) geschützt. Den Bäumen ist neben den bereits erwähnten Gehölzarten auch Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), beigelegt, welcher insbesondere im Nordteil gehäuft auftritt.

Es erfolgte eine Vermessung und Aufnahme des Baumbestandes (TETZLAFF, 12.09.2019).

3. Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen

Das Untersuchungsgebiet weist nur wenige, als Habitat für bedrohte Tierarten geeignete, Strukturen auf. Dazu gehören die Übergangsbereiche zwischen den mageren bzw. schütterten Bereichen der ehemaligen Bebauung und dem dichten Aufwuchs der Goldruten-Landreitgras-Flur. Diese Bereiche wurden bei der Begehung besonders intensiv betrachtet und wiederholt abgeschrieben.

Die für artenschutzrechtliche Untersuchung relevante Zauneidechsen ist die einzig potenziell mögliche **Reptilienart** des Gebiete. Bei der Begehung konnten keine Individuen festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet weist zwar vereinzelte Strukturbereiche auf, welche für die Zauneidechse als Habitat geeignet wären, jedoch wurden trotz geeigneter Witterung (sonnig, 18 °C) keine Aktivitäten von Zauneidechsen festgestellt, obwohl insbesondere die Jungtiere zum Zeitpunkt der Erfassung noch besonders aktiv sein müssten. Gegen eine Besiedlung von Eidechsen sprechen der großflächige dichte Bewuchs der Ruderalvegetation, welcher für die Tiere ungeeignet ist und die isolierte Lage inmitten von bebautem Gebiet und die eingeschränkte Grabfähigkeit der ehemals bebauten Abschnitte. Neben der Schwierigkeit, das Gebiet zu erreichen bzw. zu besiedeln, kommt ein erhöhter Prädationsdruck durch Katzen hinzu. Eine ansässige Population kann also auf Basis der Begehung und der Potenzialeinschätzung ausgeschlossen werden.

Es konnten im Gebiet keine geeigneten Quartierstrukturen für **Fledermausarten** gesichtet werden. Die vorkommenden Bäume sind überwiegend jüngeren Alters, so dass sich keine Höhlen oder Nischen (Borke) herausbilden konnten. An der Weide und auch an der Esche wurden keine Höhlen entdeckt oder sonstige Hinweisen auf Quartierbesatz durch Fledermäuse festgestellt. Eine Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist bei einer Fällung von Bäumen nicht zu erwarten. Das Plangebiet kann für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat besitzen. Mit der Bebauung des Gebietes wird eine Veränderung des Nahrungshabitats herbeigeführt, dennoch können Freiflächen, auch im räumlichen Zusammenhang mit den Parkanlagen am Schillerplatz und den umliegenden Gärten, erhalten bleiben und so als Jagdhabitats für Fledermäuse weiterhin dienen. Anhand dieser Einschätzung sind durch das Vorhaben Verbotstatbestände für Fledermäuse auszuschließen.

Die Arten- und Strukturarmut schließt das Vorkommen wertgebender **Insekten** im Untersuchungsbereich aus. Die mageren Bereiche werden zwar mehreren Heuschreckenarten besiedelt, die angetroffenen Arten wie z.B. Wiesengrashüpfer sind jedoch artenschutzrechtlich für das Vorhaben nicht relevant. Holzbewohnende Käferarten sind aufgrund des jungen Alters der Bäume nicht zu erwarten. Es ergeben sich bezgl. der Insekten keine artenschutzrelevanten Konflikte mit dem geplanten Projekt.

Am Zugang zur Fläche vom südlichen Zugang aus befindet sich östlich des Weges eine kleine Senke auf dem Gelände, welche einen flächigen Bewuchs mit Rohrkolben und weiteren Feuchtheizern sowie eine umgebende Weidensukzession aufweist. Zum Zeitpunkt der Untersuchung

war diese Senke vollkommen ausgetrocknet, jedoch deutet das Arteninventar auf eine regelmäßige Wasserführung hin. Somit sind hier geeignete Strukturen für **Amphibienarten** entwickelt, und ein Vorkommen der Artengruppe kann zunächst nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes ist dort kein natürliches Gewässer vorhanden. Die sporadische Feuchtigkeit ist eher durch alte Entwässerungssysteme zu begründen, so dass bei Regenereignissen auch temporär Wasser in der Senke stehen könnte. Dies würde das Vorhandensein der Feuchtezeiger erklären. Da in der Umgebung keine Gewässer bekannt sind bzw. vorhanden sind, ist ein Vorkommen von Amphibien innerhalb dieses städtischen Bereichs eher unwahrscheinlich. Zum Erfassungszeitpunkt konnten Amphibienarten nicht nachgewiesen werden, was jedoch auch für diese Jahreszeit schwer möglich ist. Anhand der jetzigen Situation und des geringen vorhandenen Potenzials ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Vorkommen von Amphibien nicht zu erwarten und das Vorliegen von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Auf der Untersuchungsfläche stehen mehrere Bäume, welche potenzielle Brutplätze für **Vögel** darstellen. Bei der Begehung wurden relevante Bäume auf Höhlen untersucht, es wurden keine Höhlen festgestellt, so dass Höhlenbrüter für das Gebiet ausgeschlossen werden können. Die Gebüsche können gebüschbrütenden Vögeln als fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Hier ist eine Überbauung vorgesehen, welche zu einem Verlust von Brutstätten für Gebüschbrüter wie Mönchsgrasmücke oder Dornengrasmücke führt. Aufgrund der umliegenden Bebauung und der Kleinflächigkeit haben die Offenlandflächen in Form von ruderaler Reitgras-Goldruten-Flur bzw. schütterten, mageren Beifußbeständen nur eine geringe Bedeutung für im Offenland brütende Arten, wie beispielsweise den Feldschwirl, jedoch kann eine potenzielle Betroffenheit prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Bei Baufeldfreimachung und der Rodung/Fällung von Gehölzen kann es zur Tötung von Individuen (Brutvögel) kommen, wenn dies während der Brutzeit erfolgt. Mittels Vermeidungsmaßnahme (V1 – Bauen außerhalb der Brutzeit) ist eine Tötung zu verhindern (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen. Erhebliche Störungen sind durch die geplante Wohnbebauung deshalb ausgeschlossen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt mit Beräumung der Flächen vor. Die Vogelarten bauen sich jedoch stets neue Nester und in der Umgebung befinden sich zahlreiche Brutmöglichkeiten der Arten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauen außerhalb der Brutzeit) berührt dementsprechend keine Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

4. Fazit

Anhand der Potenzialeinschätzung und der durchgeführten Vor-Ort-Begehung können für die Artengruppen Säugetieren, Reptilien, Amphibien und Insekten Verbotstatbestände gem. (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, dass die Baufeldfreimachung und die Rodung/Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet außerhalb der Brutzeit vom 01.03.-15.07.

Wenn der Vorhabensträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahme werden auch für die Artengruppe der Vögel **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG** berührt.

5. Verwendete Literatur

BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434).

Stadt Dessau Roßlau (2010): Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau (Baumschutzsatzung)

6. Fotodokumentation



Abbildung 6.1 Ansicht des Zugangsbereiches zur Vorhabenfläche vom Schillerplatz



Abbildung 6.2 Der östliche Geländezugang ist mit Ligusterhecke abgesperrt



Abbildung 6.3 Die Untersuchungsfläche prägende, dichte Ruderalvegetation mit Landreitgras und Goldrute, im Hintergrund kommt Birkensukzession auf



Abbildung 6.4 Offene, von Beifuß dominierte Flächenanteile auf ehemals bebauten Bereichen mit Übergängen zur Gehölzsukzession und der umliegenden Ruderalflur



Abbildung 6.5 Einzelnes Individuum des Acker-Rittersporns



Abbildung 6.6 Dichter Bestand des Roten Hartriegels



Abbildung 6.7 Übersicht der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strukturen

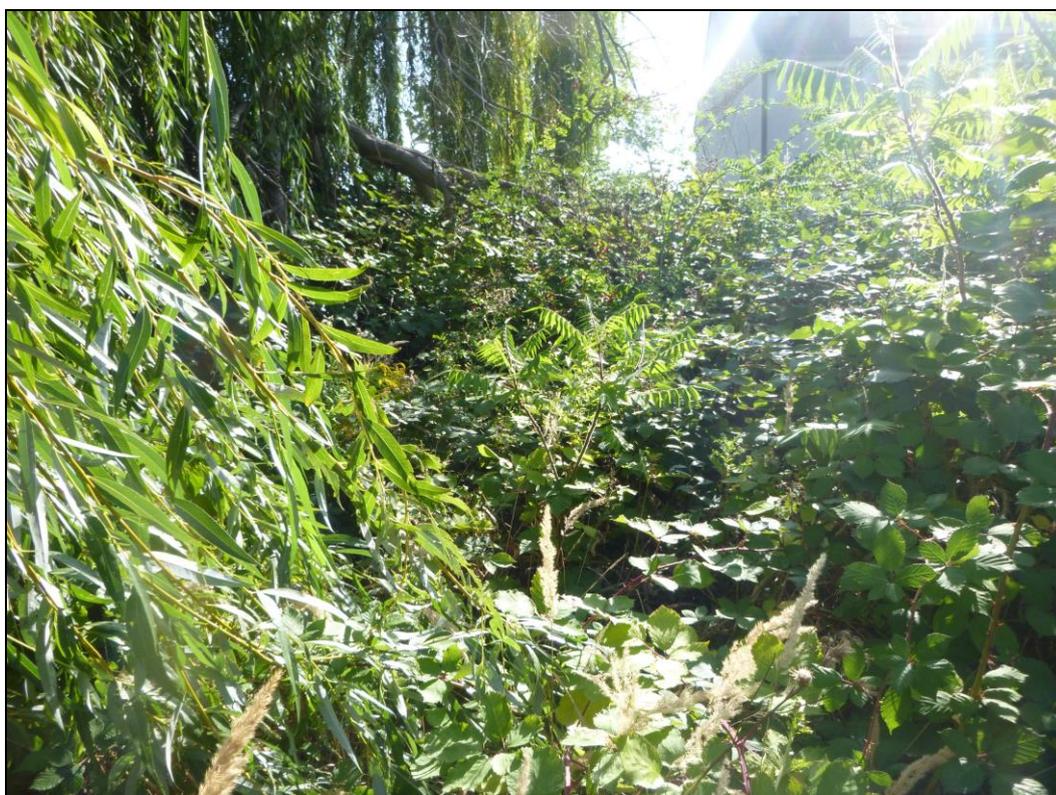


Abbildung 6.8 Blick in Richtung der östlichen Ligusterhecke (Abbildung 6.2) aus der Fläche heraus, Abschnitt ist dicht mit Brombeere und anderen Gehölzen bewachsen, mit einzelner älteren Weide



Abbildung 6.9 Verwilderter Feuerdorn als Kulturflüchtling



Abbildung 6.10 Überwiegend von Fichten bestimmter Baumbestand entlang des südlichen Zugangs zur Fläche, im übrigen Untersuchungsgebiet sind nur vereinzelte ältere Bäume



Abbildung 6.11 Feuchte Senke mit Rohrkolben und weiteren Feuchtezeigern, temporäre Wasserzufuhr bei Niederschlägen , zum Untersuchungszeitraum trocken

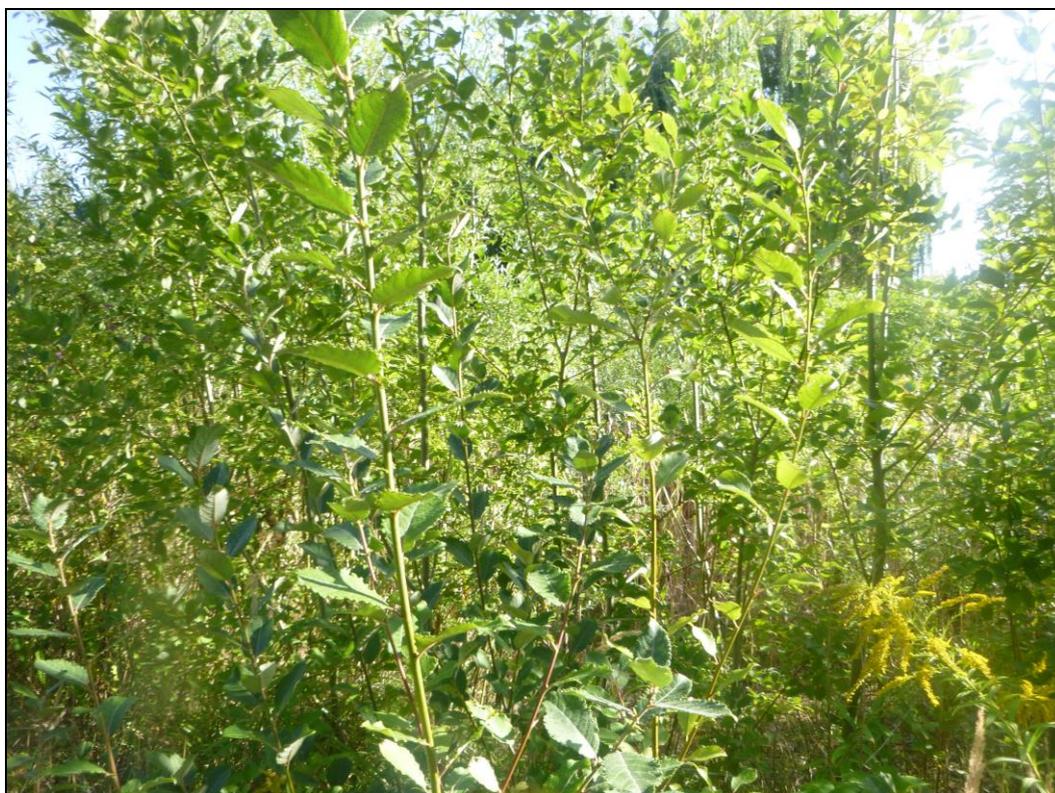


Abbildung 6.12 Den Rohrkolbenbestand umgebende Weidensukzession.